

Glossar

Bruttoprinzip	2
Corporate Governance	2
Doppelhaushalt	2
Doppik	2
Finanzierungssaldo	3
Haushalts- und Wirtschaftsführung	3
Haushaltsgesetz	3
Haushaltsgrundsätze	4
Haushaltsplan	4
Haushaltssperre	5
Kameralistik	5
Länderfinanzausgleich	5
Nachtragshaushalt	6
Nettoneuverschuldung	6
Neues Finanzmanagement (NFM)	6
Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP)	6
Privatisierung	7
Public Corporate Governance	7
Public Private Partnership (PPP)	8
Schuldenbremse	8
Strukturfonds	8
Subvention	8
Verpflichtungsermächtigung	9
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	9

Bruttoprinzip

Nach dem **Haushaltsgrundsatz** des Bruttoprinzipts hat das Land Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, zu buchen und nachzuweisen (vgl. z. B. § 15 Abs. 1 S. 1, § 35 Abs. 1 S. 1 LHO). Eine Saldierung ist grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen vom Saldierungsverbot bestehen für eng umgrenzte Fälle. Das Bruttoprinzip dient somit der Klarheit des **Haushaltsplans**.

Corporate Governance

Der Begriff Corporate Governance steht für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, basierend auf einer – gesetzlich nicht festgeschriebenen – Gesamtheit von Regeln guter Unternehmensführung. Hierzu zählen sowohl rechtliche Vorgaben und anerkannte Standards als auch freiwillige Leitlinien. In Deutschland wurde diesbezüglich von einer Regierungskommission der Deutsche Corporate Governance Kodex erarbeitet.

Siehe auch unter „**Public Corporate Governance**“.

Doppelhaushalt

(auch Zweijahreshaushalt genannt)

Der **Haushaltsplan** kann auch für zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre, getrennt nach Jahren, aufgestellt werden (vgl. z. B. § 12 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Brandenburg).

Doppik

(auch staatliche doppelte Buchführung genannt)

Die Doppik ist eine Form des Rechnungswesens, welche mit dem Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz per 1. Januar 2010 als Alternative zur **Kameralistik** eingeführt wurde. Demnach können Gebietskörperschaften ihr Rechnungswesen auch nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gestalten. Gemäß § 7a Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sind hierbei insbesondere die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 238 ff. HGB) anzuwenden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung (GoB) müssen ebenfalls beachtet werden.

Aufgrund der Besonderheiten von öffentlichen Haushalten gegenüber privaten Wirtschaftsunternehmen werden die handelsrechtlichen Vorschriften durch ein Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens entsprechend konkretisiert.

Finanzierungssaldo

Der (geplante) Finanzierungssaldo eines öffentlichen Haushalts ist dem **Haushaltsplan**, dort dem Gesamtplan, entnehmbar (vgl. z. B. § 13 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung Brandenburg). Er ergibt sich aus der Differenz von

- Plan-Einnahmen
(ohne Zuflüsse aus Kreditmarkt-Krediten, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen)

und

- Plan-Ausgaben
(ohne Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen zu Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags).

Führt diese Gegenüberstellung zu einem negativem Finanzierungssaldo (Synonym: Haushaltsdefizit) und kann dieser nicht anderweitig, z. B. durch Entnahmen aus Rücklagen, ausgeglichen werden, ergibt sich hieraus die geplante **Nettoneuverschuldung** am Kreditmarkt.

Analog führen die bereinigten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben zum tatsächlichen Finanzierungssaldo für das betreffende Haushaltsjahr.

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Eine einheitliche Abgrenzung der Begriffe Haushaltsführung und Wirtschaftsführung existiert nicht. Unter Haushaltsführung wird im Allgemeinen die Ausführung des **Haushaltsgesetzes** und des **Haushaltsplans** einschließlich der zugehörigen Buchführung und der Einzelrechnungslegung verstanden. Der Begriff der Wirtschaftsführung umfasst (auch) die finanzwirtschaftliche Betätigung des Landes außerhalb von **Haushaltsgesetz** und **Haushaltsplan**, insbesondere die Vermögensverwaltung.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Brandenburg prüft der Landesrechnungshof (Art. 106 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg; §§ 88 ff. Landeshaushaltsordnung).

Haushaltsgesetz

Durch das – jeweilige – Haushaltsgesetz wird vor Beginn eines Haushaltsjahres insbesondere der **Haushaltsplan** festgestellt (vgl. z. B. § 1 S. 1 Landeshaushaltsordnung Brandenburg). Darüber hinaus trifft das Haushaltsgesetz eine Reihe weiterer Regelungen, z. B. über die Ermächtigung für Kreditaufnahmen.

Das Haushaltsgesetz bewirkt die demokratische Legitimation des **Haushaltsplans**. Rechtswirkung entfalten Haushaltsgesetz und **Haushaltsplan** nur im Verhältnis zwischen Legislative (z. B. Landtag) und Exekutive (Behörden). Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter, insbesondere von und gegenüber Bürgern, werden dadurch nicht begründet.

Das Pendant zum Haushaltsgesetz auf Gemeindeebene ist die Haushaltssatzung.

Haushaltsgrundsätze

Haushaltsgrundsätze sind historisch gewachsene Prinzipien bzw. Maßstäbe für eine ordnungsgemäße **Haushalts- und Wirtschaftsführung** öffentlicher Stellen.

Wichtige Haushaltsgrundsätze sind

- Haushaltswahrheit und -klarheit (z. B. aus § 11 Abs. 2 Landshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) abgeleitet)
- **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (vgl. z. B. § 7 Abs. 1 LHO)
- Notwendigkeit der Ausgaben und **Verpflichtungsermächtigungen** (z. B. § 6 LHO)
- Sachliche und zeitliche Bindung (z. B. § 45 LHO)
- Ausgeglichenheit (z. B. § 2 S. 1 LHO)
- Vollständigkeit und Einheit (z. B. § 11 LHO)
- **Bruttoprinzip** (z. B. §§ 15 Abs. 1, 35 Abs. 1 LHO)
- Einzelveranschlagung (z. B. § 17 Abs. 1 LHO)
- Gesamtdeckung (z. B. § 8 LHO)
- Jährlichkeit (z. B. § 11 Abs. 1 LHO)
- Vorherigkeit (z. B. § 1 S. 1 LHO)
- Fälligkeit (z. B. § 11 Abs. 2 LHO)
- Legalität (z. B. § 1 S. 1 LHO)
- Öffentlichkeit (z. B. aus § 1 S. 1 LHO abgeleitet)

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist ein Instrument der kurzfristigen Finanzplanung und bildet die Grundlage für die **Haushalts- und Wirtschaftsführung** einer Gebietskörperschaft. Er enthält alle für die Zwecke der Aufgabenerfüllung im Haushaltsjahr erwarteten Einnahmen (bzw. Erträge) und Ausgaben (bzw. Aufwendungen), Planstellen sowie **Verpflichtungsermächtigungen**.

Der Haushaltsplan besteht i. d. R. aus Einzelplänen und dem Gesamtplan (vgl. z. B. § 13 Abs. 1 Landshaushaltsordnung). Die Einzelpläne beziehen sich auf einzelne Verwaltungszweige (z. B. Ministerien) und sind jeweils in Kapitel und Titel untergliedert. Die Kapitel betreffen einzelne Verwaltungsbehörden, Dienststellen oder sonstige abgegrenzte Einheiten und Sachverhalte. Der Titel als kleinste haushaltsmäßige Einheit bezeichnet eine spezifische Einnahme- oder Ausgabeart.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch das **Haushaltsgesetz** festgestellt. Er bindet die Verwaltung bzw. ermächtigt diese, Ausgaben zu leisten und **Verpflichtungen** einzugehen.

Haushaltssperre

Eine Haushaltssperre bewirkt, dass im Haushaltsplan veranschlagte Ausgaben nicht geleistet, Verpflichtungsermächtigungen nicht eingegangen und (Plan-)Stellen nicht besetzt werden dürfen, es sei denn, die zuständige Finanzbehörde stimmt dem ausdrücklich zu.

Gründe für eine Haushaltssperre können bspw. die gefährdete Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts oder mangelnde Eatreife (z. B. durch Fehlen gesetzlich erforderlicher Unterlagen für Großbaumaßnahmen) sein.

Für das Land Brandenburg ermächtigt § 41 Landeshaushaltsordnung das Ministerium der Finanzen, eine Haushaltssperre zu verfügen, „wenn die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen es erfordert.“ Dasselbe gilt, soweit einzelne im Haushaltsplan veranschlagte Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen hinfällig werden.

Kameralistik

(auch als kameralistische, kamerale oder einfache Buchführung bezeichnet)

Die Kameralistik ist die aktuell noch vorherrschende Form des Rechnungswesens für öffentliche Haushalte. Im Gegensatz zur ertrags- und aufwandsbezogenen Doppik basiert die Kameralistik auf Zahlungsflüssen (Ein- und Auszahlungen).

Mit dem Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz wurde per 1. Januar 2010 die Doppik als Alternative zur Kameralistik eingeführt wurde. Im Zuge der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens in Deutschland stellen insbesondere Kommunen ihre Haushalte zunehmend auf Doppik um.

Länderfinanzausgleich

Gemäß Art. 107 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist bei der Verteilung des Steueraufkommens auch sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Bundesländer angemessen ausgeglichen wird.

Dies geschieht dadurch, dass aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder geleistet werden. Darüber hinaus gewährt der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs und zum Ausgleich von Sonderlasten. Näheres regeln das Maßstäbengesetz und das Finanzausgleichsgesetz.

Nachtragshaushalt

Der Begriff bezeichnet die Änderung eines bereits festgestellten Haushaltsplans und die darauf aufbauende Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes. Ein Anpassungsbedarf kann sich bspw. aus erheblichen Steuermindereinnahmen oder zusätzlich notwendig gewordenen Ausgaben ergeben, welche erst nach Verabschiedung des ursprünglichen Haushalts erkennbar werden.

Nettoneuverschuldung

Der Begriff bezeichnet den Zuwachs an Schulden im laufenden Haushaltsjahr zu den bisherigen Schulden einer Gebietskörperschaft. Die Nettoneuverschuldung ergibt sich im Kern als Differenz von (Brutto-)Kreditaufnahme und Tilgungsleistung auf Altkredite.

Eine Nettoneuverschuldung wird erforderlich, wenn die Gebietskörperschaft ihren Finanzbedarf im aktuellen Haushaltsjahr nicht anderweitig decken kann.

Siehe auch unter „Finanzierungssaldo“ und „Schuldenbremse“.

Neues Finanzmanagement (NFM)

Der Begriff steht für die Modernisierung des Finanzwesens von Gebietskörperschaften. Ziel ist es, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahren zu standardisieren sowie leistungsorientierter und transparenter zu gestalten. Hierbei werden u. a. Elemente der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung, der Anlagenbuchhaltung, der Budgetierung und des Vertragsmanagements eingesetzt. Bisherige ressortindividuelle Systeme sollen durch die verwendete Softwarelösung integriert bzw. zentralisiert werden.

Gegenstand der Modernisierung kann insbesondere auch die Umstellung des kameralistischen Rechnungswesens auf Doppik sein.

Ähnliche Begriffe: Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF), Neues (Kommunales) Rechnungswesen, Neues (Kommunales) Rechnungs- und Steuerungssystem

Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP)

(auch Public-Private Partnership (PPP) genannt)

Der Begriff steht für eine Vielzahl unterschiedlicher Kooperationsmodelle zwischen staatlichen Stellen und privatwirtschaftlichen Akteuren zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. ÖPP stellen eine Alternative zur Eigenrealisierung von öffentlichen Leistungen durch staatliche Stellen dar, wenn die Leistungen dadurch wirtschaftlicher (insb. schneller, kostengünstiger, qualitativ besser) bereitgestellt werden können. Häufiger Anwendungsfall sind staatliche Bauvorhaben.

Zu Vor- und Nachteilen siehe unter „Privatisierung“.

Privatisierung

Der Privatisierungsbegriff umfasst verschiedene Formen der Überführung (ehemals) öffentlich wahrgenommener Aufgaben in privatwirtschaftliche Strukturen.

Denkbar ist zum einen die vollständige Veräußerung eines Staatsunternehmens. Auch können Staatsaufgaben – statt bspw. durch Behörden oder Anstalten des öffentlichen Rechts – durch juristische Personen des Privatrechts (z. B. AG, GmbH) wahrgenommen werden, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist. Ein weiterer Fall ist bspw. die Durchführung öffentlicher Aufgaben durch Private, wobei die staatliche Leistungsverantwortung fortbesteht. Hierunter fallen insbesondere Gestaltungsformen der Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP)/ Public Private Partnership (PPP).

Vorteile aus Sicht der öffentlichen Hand können in einer qualitativ besseren, flexibleren und / oder kostengünstigeren Aufgabenwahrnehmung durch Private liegen. Neben der Auslagerung von Risiken profitiert die öffentliche Hand von privatwirtschaftlichem Know-How und Kapital. Je nach Gestaltungsform kann durch Privatisierung ggf. auch die Anwendbarkeit des öffentlichen Dienstrechts und des Vergaberechts vermieden werden.

Nachteilig kann sich die Verringerung staatlicher Einflussnahme auf Leistungen zur Daseinsfürsorge auswirken, insbesondere wenn diese dem Gewinnstreben der Privatwirtschaft ausgesetzt werden. Hierdurch können u. a. die Zuverlässigkeit der Aufgabenwahrnehmung, der Schutz von Drittbetroffenen und die Umwelt- und Sozialverträglichkeit gefährdet sein. Die Wahl privatwirtschaftlicher Rechtsformen bringt i. d. R. auch Transparenzeinbußen mit sich (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis); so haben auch die Rechnungshöfe hier nur eingeschränkte Prüfrechte. Nach Auffassung einiger Kritiker entzieht sich der Staat durch zunehmende Privatisierung insoweit seiner politischen Verantwortung und des Gemeinwohlgedankens.

Public Corporate Governance

Die Idee der **Corporate Governance** ist auch auf den öffentlichen („public“) Sektor übertragbar, insbesondere auf staatliche Beteiligungsunternehmen.

Der Bund hat hierzu einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) veröffentlicht. Dieser ist Teil der „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“, welche auch die „Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen“ und die „Berufungsrichtlinien“ umfassen. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Rolle von Aufsichtsrat und Anteilseigner im Organgefüge der Beteiligungsgesellschaften.

Diverse Bundesländer und Kommunen haben sich ebenfalls eigene (Public) Corporate Governance-Kodizes bzw. Beteiligungsrichtlinien gegeben.

Public Private Partnership (PPP)

Siehe unter Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP).

Schuldenbremse

Gemäß Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen („Schuldenbremse“). Ausnahmen, Konkretisierungen und Kreditobergrenzen werden v. a. durch das Grundgesetz, ein Ausführungsgesetz und Parlamentsbeschlüsse geregelt.

Durch die Begrenzung der Kreditaufnahme und eine kontinuierliche Rückführung der Schuldenstandsquote sollen die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte und die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates langfristig gesichert werden.

Siehe auch unter „Finanzierungssaldo“ und „Nettoneuverschuldung“.

Strukturfonds

Strukturfonds sind die wesentlichen Finanzierungsinstrumente der Europäischen Regionalpolitik. Letztere zielt darauf ab, das Entwicklungsgefälle zwischen den EU-Regionen und -Mitgliedstaaten zu verringern, insbesondere durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Hierdurch soll der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt in der EU gestärkt werden.

In Deutschland kommen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF) zum Einsatz.

Subvention

Der Begriff der Subvention wird in der öffentlichen Finanzwissenschaft, der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft, im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Politik nicht einheitlich verwendet.

Im Kern sind hiermit Leistungen aus öffentlichen Mitteln zugunsten bestimmter Unternehmen oder Wirtschaftszweige gemeint, die über die allgemeinen Staatsleistungen hinausgehen, der Wirtschaftsförderung dienen und zumindest teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden. Durch ihre regelmäßige Auswirkung auf den Wettbewerb bedürfen Subventionen einer besonderen Rechtfertigung und Erfolgskontrolle.

Subventionen können bspw. als Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften oder Steuervergünstigungen ausgestaltet sein.

Verpflichtungsermächtigung

Eine Verpflichtungsermächtigung gibt der Verwaltung das (parlamentarisch bewilligte) Recht, Verbindlichkeiten einzugehen, die die öffentliche Hand zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten. Hiervon ausgenommen sind laufende Geschäfte wie z. B. Mietverträge, die bestimmte Wert- und Zeitgrenzen nicht übersteigen.

Die Verpflichtungsermächtigung muss im **Haushaltsgesetz** oder im **Haushaltsplan** festgelegt sein (vgl. z. B. § 38 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Brandenburg).

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die **Haushaltsgrundsätze** der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichten die Verwaltung, ihre Handlungsweise ökonomisch auszurichten. Ausgaben sind – ohne Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung – möglichst gering zu halten (Sparsamkeit). Die zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel sind so zweckmäßig wie möglich zu verwenden; Nutzen und Aufwand sind in ein zumindest angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen (Wirtschaftlichkeit).

Wesentliche verwendete Quellen:

- Landeshaushaltsordnung Brandenburg mit Verwaltungsvorschriften
- Gröpl: Kommentar BHO/LHO (2011)
- Krämer/Schmidt: Kommentar Zuwendungsrecht
- Staender: Lexikon der öffentlichen Finanzwirtschaft (2004)
- Internetrecherchen (insb. Webseiten öffentlicher Stellen)